

# **Württembergischer Judo-Verband e.V.**



## **Spesen- und Honorarordnung**

Stand: 20.07.2025

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeiner Teil .....	3
1. Allgemeines .....	3
2. Erstattet werden:.....	3
2.1 Reisekosten.....	3
2.2 Übernachtungskosten.....	4
2.3 Fahrtkosten WJV .....	4
2.4 Verwaltungskosten .....	5
2.5 Honorare.....	6
2.6 Kampfrichter-Spesen.....	6
2.7 Spesen Kata-Wertungsrichter.....	7
3. Sonstiges .....	8
3.1 Vorlage der Abrechnungen .....	8
3.2 Versteuerung .....	8
3.3 Ausnahmen .....	8
4. Schlussbestimmung.....	8
B. Anhang .....	9
1. Stundenvergütung.....	9
2. Betreuung bei Meisterschaften .....	9
3. Kilometerpauschale .....	9
4. Tagegelder.....	9
C. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung) .....	10

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Allgemeines

Die Spesen-/Honorarordnung regelt die Zahlungen / den Ersatz von Reise-/Verwaltungskosten und Honoraren im Bereich des WJV. Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Vordrucks durch den Vizepräsidenten Finanzen des WJV oder seinen Beauftragten. Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächlich entstandene Aufwendungen.

### 2. Erstattet werden:

#### 2.1 Reisekosten

##### 2.1.1 Tagegelder

Tagegelder werden nach untenstehender Tabelle gezahlt. Zur Abrechnung ist zwischen Eintages- und Mehrtagesreisen zu unterscheiden.

Bei Mehrtagesreisen muss zwischen dem An- und Abreisetag noch mindestens 1 kompletter Tag (Zwischentag) liegen.

Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so ist das Tagegeld zu kürzen.

Neue Verpflegungspauschalen (Inland) ab 01.1.2022	Pauschal
Kalendertägliche Abwesenheit von 24 Stunden	28 €
An- und Abreisetag bei Übernachtung jeweils	14 €
Kalendertägliche Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	14 €

Bei Mehrtagesreisen werden jeweils 14 € für den An- und Abreisetag bei Auswärtiger Übernachtung ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit in Anrechnung gebracht.

Kürzung der vorstehenden Pauschalen, wenn dem Reisenden vom Reiseauftraggeber eine Mahlzeit (Preis pro Mahlzeit max. 60 €) zur Verfügung gestellt wird. Es gilt hier die Regelung des Abzuges nach Punkt a) bzw. Punkt c.) der Erstattungsrichtlinien.

##### a) Tagegeld WJV

	24 h	8-24 h	
ohne Verpflegung	28,00 €	14,00 €	
mit Frühstück	22,40 €	8,40 €	
mit Mittag- oder Abendessen	16,80 €	2,80 €	
mit Frühstück und Mittagessen	11,20 €	0,00 €	
mit Mittag- und Abendessen	5,60 €	0,00 €	
mit voller Verpflegung	0,00 €	0,00 €	

b) Zwischentagegeld WJV

	Von 00:00 – 24:00 Uhr
ohne Verpflegung	28,00 €
mit Frühstück	22,40 €
mit Mittag- oder Abendessen	16,80 €
mit Frühstück und Mittagessen	11,20 €
mit Mittag- und Abendessen	5,60 €
mit voller Verpflegung	0,00 €

c) Bei Verpflegung im Ausland sind die Kosten jeweils um 20% des betreffenden Verpflegungspauschbetrages zu kürzen.

d) Eintages-/Mehrtagesreisen

Die jeweils gültigen Vorschriften der neuen Reisekostenregelung ab 01.01.2014 sind verbindlich.

e) Dienstreisebegriff

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

2.2 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden entweder pauschal mit € 20,00.- pro Nacht erstattet oder gemäß vorgelegter Rechnung, wobei nach Abzug der Kosten für das Frühstück der 1,5-fache Pauschalsatz nicht überschritten werden sollte.

Ausnahmefälle sind zu begründen.

2.3 Fahrtkosten WJV

2.3.1 Bahn

Bei Fahrten mit der Bahn bis 399 km einfache Strecke werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet. Ab 400 km einfache Strecke können die Kosten für die 1.Klasse erstattet werden (jedoch nur nach Rücksprache und Genehmigung). Ab 6 Stunden Fahrt nach 21.00 Uhr kann Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden, jedoch nur 2. Klasse. Sondertarife sind auszunutzen. Bei Vielfahrern wird, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den WJV ergibt, die Bahncard erstattet.

2.3.2 Flugreisen

Mit Genehmigung des zuständigen Präsidiums-/Vorstandsmitgliedes ist Flugzeugbenutzung gestattet. Hier ist zu beachten, dass die Flugzeugbenutzung unter Ausnutzung von Sondertarifen zu einer wesentlichen Zeitersparnis führen muss und die Kosten des Fluges außerdem nicht mehr als 20% derjenigen Kosten betragen dürfen, die sich unter Berücksichtigung ersparter Tagegelder, Übernachtungskosten und fiktiver Bahnkosten ergäben.

Zur Abrechnung ist der Flugschein bzw. die Rechnung vorzulegen.

### 2.3.3 Pkw-Benutzung

Mit Genehmigung des zuständigen Vorstands-/ Präsidiumsmitgliedes werden bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenem Pkw, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, € 0,30 pro km erstattet. Für die Benutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten so genannten Sponsorfahrzeuges wird ein Kilometergeld von € 0,10 gezahlt, soweit der Dienstreisende die Betriebskosten trägt. Der Satz erhöht sich bei Mitnahme jeder weiteren spesenberechtigten Person um € 0,02 (max. bis € 0,36).

Ab einer einfachen Entfernung von ca. 300 km ist zu prüfen, ob nicht die Kosten für einen Miet-Pkw (bis Gruppe E bei Interrent / Europcar, bzw. Gruppe D bei Sixt, bzw. vergleichbare örtliche Anbieter) zuzüglich Treibstoffkosten unter den o. a. Sätzen liegen; in diesem Fall werden diese Kosten unter Vorlage der Quittung ersetzt. Bei Benutzung eines Miet-Pkw durch mehrere spesenberechtigte Personen ist die nächsthöhere Preisklasse möglich. Sind die Kosten für die Benutzung eines Miet-Pkw niedriger als die Kosten bei Benutzung eines eigenen Pkw, sind höchstens diese abrechenbar.

## 2.4 Verwaltungskosten

### 2.4.1 Telefon/Internet/Fax/Drucker

Die Telefon- und Internetkosten werden pauschal mit 20,00€ monatlich gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

Voraussetzung für die Übernahme der kompletten 20,00€ ist die Verwendung einer WJV-E-Mail-Adresse. Bei Nichtverwendung werden nur die Telefonkosten pauschal mit 10,00€ erstattet.

Für einen privaten Drucker oder Faxgerät können die WJV-Verbandsfunktionäre im Jahr eine Druckerpatrone bzw. Toner auf Verbandskosten beschaffen.

### 2.4.2 Porto

Vorlage des Portobeleges und Vermerk der Anzahl und des Grundes der versandten Schreiben hierauf.

#### 2.4.3 andere Auslagen

##### Bürobedarf

Briefpapier, Umschläge usw. gegen Vorlage der Rechnung, gegebenenfalls vorhandene WJV-Materialien verwenden (zu beziehen über die WJV-Geschäftsstelle).

##### Bewirtungskosten

Vorlage der Rechnung und Ausfüllung des Bewirtungsvordruckes (i. d. R. auf der Rückseite).

##### Geschenke

Vorlage der Rechnung und Angabe des Namens des Beschenkten, sowie des Grundes.

#### 2.5 Honorare

##### 2.5.1 Lehrgänge

Zusätzlich zu den vorstehenden Reisekosten können Honorare bis zu folgender Höhe gezahlt werden (1 Std. = 1 UE = 60 min).

##### 2.5.2 Stundenweiser Einsatz im Rahmen der Lehrtätigkeit

Trainer B (KR, DJB-B) = bis zu 10,00 € je Std.

Trainer A (KR, DJB-A) = bis zu 12,50 € je Std.

Trainer (KR) mit höherer Qualifikation= bis zu 15,00 € je Std.

##### 2.5.3 Vergütung bei Gürtelprüfungen

Prüfer = bis zu 12,50 € je Std.

##### 2.5.4 Tages-/wochenweiser Einsatz

Vervielfachung des Satzes zu b).

##### 2.5.5 Ärzte, Masseure, Physiotherapeuten

bis zu € 125.- am Tag

Obige Sätze sind Höchstsätze; Honorare sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen, nach oben abweichende Honorarvereinbarungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes geschlossen werden!

#### 2.6 Kampfrichter-Spesen

##### 2.6.1 Pauschale

Die Pauschale beinhaltet einen Durchschnittsstundensatz, Aufwandsentschädigung und Kleidergeld.

Alle lizenzierten Kampfrichter ab Kampfrichterlizenz „E“ erhalten eine Pauschale in Höhe von 30,00 €.

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

Im Ligabetrieb erhalten die eingesetzten Kampfrichter eine Pauschale in Höhe von 30,00 €.

#### 2.6.2 Erhöhung der Pauschale

Wenn der Tageseinsatz (ab Wiegebeginn) 5 Stunden überschreitet, wird die Pauschale für jede angefangene Stunde um je 5,00 € erhöht.

#### 2.6.3 Pauschale für Kampfrichter aus anderen Landesverbänden

Wenn Kampfrichter aus anderen Landesverbänden in den Württembergischen Judo-Verband wechseln, gelten die Spesensätze wie unter Ziffer 2.6.1.

#### 2.6.4 Kilometerpauschale

Für jeden Einsatz wird die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesen- und Honorarordnung (Ausnahme: Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter) gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

#### 2.6.5 Liga

Bei Ligaveranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Spesen durch den Veranstalter. Die Kampfrichter sind berechtigt den Beginn der Kämpfe von der vorherigen Auszahlung der Spesen abhängig zu machen.

### 2.7 Spesen Kata-Wertungsrichter

Die WJV-Kata-Wertungsrichter erhalten pro Einsatz bei Turnieren und Meisterschaften eine Pauschale in Höhe von 24,00 €.

Wenn der Tageseinsatz (ab offiziellem Beginn) 6 Stunden überschreitet, wird die Pauschale für jede angefangene Stunde um je 4,00 € erhöht.

Außerdem wird für jeden Einsatz die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesen- und Honorarordnung gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

### **3. Sonstiges**

#### **3.1 Vorlage der Abrechnungen**

Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen; d.h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats (jeweils quartalsweise, Ausnahme: Unteretatträger, dieser bis zum 10. des Folgemonats an den Etatträger). Verwaltungsabrechnungen sind monatlich unter Verwendung des entsprechenden Vorblattes einzureichen. Für Reisekosten ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

#### **3.2 Versteuerung**

Soweit zutreffend hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung selbst zu sorgen.

#### **3.3 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

### **4. Schlussbestimmung**

Die Spesenordnung wird durch den WJV-Verbandsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Spesenordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.07.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Württembergischer Judo-Verband e.V.

Waiblingen, den 20.07.2025

Präsident Gerd Lamsfuß

Vizepräsident Wolfgang Sporer-Miensok

## B. Anhang

Zusatzvereinbarung für Trainer

Anlage zur Honorarordnung des WJV

Gültig für Trainer mit einem Vertrag mit dem WJV (+ LSV - Vertrag)

### 1. ***Stundenvergütung***

Lizenzierte ÜL und Trainer-C Trainer (A-, B- Lizenz)	7,50 Euro 10,00 Euro
---	-------------------------

1 Trainingsstunde = 60 Minuten

### 2. ***Betreuung bei Meisterschaften***

Pro Meisterschaft max. 3 Std. zu              7,50 Euro / 10,00 Euro

### 3. ***Kilometerpauschale***

Pro Kilometer              0,17 Euro

### 4. ***Tagegelder***

Werden wie in der Spesenordnung unter Ziffer 2.1/2.1.1 (Tagegeld) erstattet.

Übernachtungen: Erstattung nur nach Vorlage der Hotelrechnung.

## C. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 21.06.09 Logo wurde erneuert
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 1, Schatzmeister wird durch Vizepräsident Finanzen ersetzt
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 2/2.3.3, Kilometergeld wird erhöht
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 2/2.5.1 Telefon/Internetkosten wurden angepasst
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 4, Datum wurde angepasst
- 13.03.10 Teil A, Ziffer 2/2.1.1, Tagegelder wurden an das Bundesreisekostengesetz angepasst.
- 13.03.10 Teil A, Ziffer 2/2.2, Übernachtungspauschale wurde vom Bundesreisegesetz übernommen.
- 13.03.10 Teil A, Ziffer 4, Beschlussdatum wurde geändert
- 13.03.10 Teil B, Anhang, Hinweis bei Tagegelder auf Teil A, Ziffer 2
- 01.01.14 Teil A, Ziffer 2/2.1.1, Tagegelder und Verpflegungspauschalen wurden an das neue Bundesreisekostengesetz 2014 angepasst und tritt mit dem 01.01.2014 vorläufig in Kraft.
- 01.01.22 Teil A, Ziffer 2/2.1.1, Tagegelder wurden an das Bundesreisekostengesetz angepasst.
- 20.07.25 Teil A, Ziffer 2.6, Kampfrichterspesen wurden abgeändert und neu eingearbeitet
- 20.07.25 Teil A, Ziffer 2.7, Spesen Kata-Wertungsrichter wurden neu eingefügt.